

S1 Satzung Bündnis 90/Die Grünen - Kreisverband Saarlouis Stand: 24.05.2022

Antragsteller*in: Vorschlag Satzungsänderung
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Satzungsänderung

Satzungstext

- 1 Präambel
- 2 Bündnis 90/Die Grünen im Kreis Saarlouis streben eine Gesellschaft an, die ihre
- 3 Entwicklung an den Lebensbedingungen der Naturzusammenhänge sowie am
- 4 individuellen und sozialen Wesen der Menschen orientiert.
- 5 Bündnis 90/Die Grünen im Kreis Saarlouis haben erkannt, dass eine grundlegende
- 6 Änderung der bisherigen Politik notwendig ist. Sie wenden sich gegen die
- 7 Missachtung der Grund- und Menschenrechte, die weltweite Unterdrückung der
- 8 Frauen und gegen Hunger und Armut in allen Teilen der Welt. Sie wollen die
- 9 Beseitigung der Erwerbslosigkeit, der militärischen Konfrontation und der
- 10 ökologischen Krise.
- 11 Bündnis 90/Die Grünen im Kreis Saarlouis wissen, dass es für die fällige
- 12 Umgestaltung der Mobilisierung aller ökologischen und demokratisch gesinnten
- 13 Kräfte im parlamentarischen und außerparlamentarischen Bereich bedarf.
- 14 Das Ziel von Bündnis 90/Die Grünen im Kreis Saarlouis ist die Überwindung
- 15 gesellschaftlicher Zustände, in denen kurzfristiges Wachstumsdenken, das nur
- 16 kleinen Teilen der Gesellschaft zu Gute kommt, Vorrang hat vor den ökologische,
- 17 sozialen und demokratischen Bedürfnissen der Menschen.
- 18 Der Weg zu diesem Ziel führt über die Umgestaltung des wirtschaftlichen,
- 19 staatlichpolitischen und kulturellen Lebens der Gesellschaft. Dabei streben wir
- 20 auch eine neue Form der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürgern und ihrer
- 21 Initiativen in den politischen und parlamentarischen Entscheidungsprozessen an.
- 22 Die Grundrichtung der Erneuerung soll ökologisch, sozial, basisdemokratisch

23 gewaltfrei und orientiert an diesen Grundsätzen, durch das
24 Selbstbestimmungsrecht des Menschen geprägt sein.

25 § 1

26 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

27 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind eine politische Partei im Sinne des

28 Parteiengesetzes mit Sitz in Berlin. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf
29 die

30 Bundesrepublik Deutschland. Der Kreisverband Saarlouis von BÜNDNIS 90/ DIE

31 GRÜNEN ist ein Gebietsverband im Sinne des § 4 Abs. 2 Parteiengesetz mit Sitz in

32 Saarlouis. Sein Tätigkeitsbereich ist der Kreis Saarlouis

33 § 2

34 1. Mitgliedschaft

35 1. Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen kann werden, wer das 15. Lebensjahr

36 beendet hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von Bündnis

37 90/ Die Grünen bekennt. Unvereinbar ist die gleichzeitige Mitgliedschaft, so wie

38 die Tätigkeit für eine andere politische Partei oder eine Gruppierung, die den

39 Zielen bündnisgrüner Politik entgegensteht.

40 2. Es ist darauf hin zu wirken, dass Frauen und Männer in verschiedenen Organen

41 bzw. Gremien aller Gliederungen von Bündnis 90/ Die Grünen paritätisch

42 vertreten sind.

43 3. In der BRD lebende Ausländerinnen und Ausländer sowie Staatenlose können

44 Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen werden.

45 4. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Alles Weitere regelt die

46 Landessatzung.

47 § 3

48 1. Rechte und Pflichten

49 1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Aufgabe, an der politischen

50 Willensbildung der Partei im Rahmen der Satzung mitzuwirken. Insbesondere

51 durch die Ausführung des passiven und aktiven Wahlrechts innerhalb der
52 Partei, durch die Teilnahme an Mitgliederversammlungen auf Orts- und
53 Kreisverbandsebene, sowie an Landesversammlungen durch Beteiligung an
54 Aussprachen, Abstimmungen und Stellung von Anträgen.

55 2. Die Mitgliedsbeiträge setzen die Ortsverbände selbst fest. Im Übrigen gelten
56 die Regelungen der Landessatzung und der Beitrags- und Kassenordnung des
57 Landesverbandes.

58 § 4

59 Beendigung der Mitgliedschaft

60 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste,
61 Ausschluss oder Tod.

62 2. Der Austritt ist dem für die Mitgliedschaft zuständigen Gebietsverband
63 schriftlich zu erklären.

64 3. Im Übrigen gelten bezüglich der Streichung von Mitgliedern aus der
65 Mitgliederliste und des Ausschlusses von Mitgliedern die Regelungen der
66 Landessatzung und der Landesschiedsgerichtsordnung.

67 §5

68 Gliederung des Kreisverbandes

69 1. Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände und den Kreisverband selbst.

70 2. Der räumliche Geltungsbereich deckt sich mit den administrativen und
71 politischen Gliederungen. In Gemeinden können sich die Ortsteilverbände an
72 den gewachsenen Ortszusammenhängen orientieren, in den Städten an den
73 verschiedenen Stadtteilen.

74 3. Die im Kreis integrierten Verbände geben sich selbst eine Satzung. Diese darf
75 jedoch nicht im Widerspruch zur Kreis- oder Landessatzung stehen und muss
76 die innerparteiliche Demokratie gewährleisten, Gibt sich ein untergeordneter

77 Verband selbst keine Satzung, so gilt die Kreissatzung entsprechend.

78 4. Eine Satzung eines jeden untergeordneten Verbandes muss über den

79 Kreisvorstand der Landesgeschäftsstelle zugeleitet werden. Der

80 Landesverband überprüft die Satzung auf Widersprüche und Formfehler.

81 § 6

82 Organe des Kreisverbandes

83 1. Die Organe des Kreisverbandes sind:

84 - die Kreismitgliederversammlung(KMV),

85 - der Kreisvorstand,

86 - das Kreisschiedsgericht als unabhängige Institution.

87 2. Kreisvorstand und Kreisschiedsgericht sowie alle zu bildenden Kommissionen

88 sind zu mindestens 50 % mit Frauen zu besetzen. Sollte keine Frau für einen

89 den Frauen zustehenden Platz kandidieren oder gewählt werden, so kann an

90 deren Stelle auch ein Mann kandidieren bzw. gewählt werden.

91 § 7

92 Kreismitgliederversammlung

93 1. Die Kreismitgliederversammlung entscheidet über Anträge des

94 Kreisvorstandes, der Mitglieder der Ortsverbände, Arbeitsgemeinschaften

95 sowie über Initiativanträge. Ihr obliegt die Beschlussfassung über alle

96 Satzungen und Ordnungen des Kreisverbandes.

97 2. Die Kreismitgliederversammlung wählt den Kreisvorstand, das

98 Kreisschiedsgericht, die Delegierten des Kreisverbandes für den

99 Landesparteirat sowie sie Delegierten für die Bundesdelegiertenkonferenz.

100 3. Schließlich entscheidet sie über sämtliche Aufgaben des Kreisverbandes, die

101 keinem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere gehören hierzu die

102 Aufstellung der KandidatInnenlisten zu Kreistagswahlen, für Landtags- und

103 Bundestagswahlen.

104 4. Die Kreismitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom
105 Kreisvorstand einberufen. Sie ist auf Antrag von mindestens 5 Ortsverbänden
106 vom Vorstand einzuberufen, wenn die Antragsteller dies unter Angabe einer
107 Tagesordnung beantragen.

108 5. Kreismitgliederversammlungen sind mit einer Einladungsfrist von mindestens 2
109 Wochen (~~Datum des Poststempels~~) per Mail oder postalisch unter Angabe einer vorläufigen
110 Tagesordnung und den einzuhaltenden Antragsfristen einzuberufen. Bei
111 besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf 1 Woche (~~Datum des~~
112 ~~Poststempels~~) per Mail oder postalisch verkürzt werden. Die Protokolle sind den Orts-, Gemeinde- bzw.
113 Stadtverbänden binnen 3 Wochen (~~Datum des Poststempels~~) zuzustellen. Wird
114 ein Protokoll innerhalb von 8 Tagen nicht angefochten, so gilt es als
115 angenommen.

116 6. Die Kreismitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 5 % der Mitglieder
117 beschlussfähig. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher
118 Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit aller
119 anwesenden Mitglieder erforderlich.

120 7. Anträge können von Parteimitgliedern, Ortsverbänden, Kreisvorstand und
121 Arbeitsgemeinschaften an die Versammlung gestellt werden. Diese Anträge
122 müssen spätestens am siebten Werktag vor der Kreismitgliederversammlung
123 an den Kreisvorstand gestellt werden. Die Anträge sollten umgehend nach
124 Eingang beim Kreisvorstand an die Vorstände der Ortsverbände weitergeleitet
125 werden.

126 8. Initiativanträge sind solche Anträge, die nicht innerhalb der Fristen
127 eingegangen sind. Sie bedürfen zu ihrer Behandlung in der

128 Kreismitgliederversammlung der Zustimmung der einfachen Mehrheit.

129 § 8

130 Der Kreisvorstand

131 1. Der Kreisvorstand bestimmt die Politik des Kreisverbandes zwischen den
132 Kreismitgliederversammlungen maßgebend. Er führt die Geschäfte des
133 Kreisverbandes nach Gesetz und Satzung. Der Kreisvorstand gibt sich eine
134 Geschäftsordnung. Er ist im Übrigen zu einem jährlichen Rechenschaftsbericht
135 an die Kreismitgliederversammlung verpflichtet.

136 2. Der Kreisvorstand wird gewählt von der Kreismitgliederversammlung. Er
137 besteht aus:

138 - zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon mindestens eine Frau

139 - einer Schatzmeisterin bzw. einem Schatzmeister

140 - einer Schriftführerin bzw. einem Schriftführer

141 - Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

142 Über die Zahl der Beisitzerinnen und Beisitzer entscheidet die
143 Kreismitgliederversammlung.

144 3. Alle Gewählten bilden den gleichberechtigten Vorstand.

145 4. Die Amtszeit der Mitglieder im Kreisvorstand dauert 2 Jahre. Die Wiederwahl
146 in

147 den Kreisvorstand ist möglich. Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder vor
148 Ablauf ihrer Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so werden die Nachfolgenden
149 für den Rest der Amtsperiode gewählt.

150 5. Die Wahl in den Kreisvorstand schließt die gleichzeitige Wahrnehmung von
151 Mandaten und anderen Parteiämtern nicht aus.

152 6. Der Kreisvorstand bzw. einzelne Mitglieder des Kreisvorstandes sind jederzeit
153 abwählbar durch die Wahl eines neuen Mitgliedes in den Kreisvorstand. Diese

154 Form der Abwahl kann nicht Gegenstand eines Initiativantrages sein.

155 7. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der

156 Vorstandsmitglieder anwesend ist.

157 § 9

158 Kreisschiedsgericht

159 Die Kreismitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte das Kreisschiedsgericht.

160 Die

161 Wahlen finden alle 2 Jahre statt. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei

162 Mitgliedern

163 zusammen. Es sollen mindestens 2 Stellvertreter/innen gewählt werden. Das

164 Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.

165 § 10

166 Wahlen

167 1. Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes, der Kandidatinnen und Kandidaten

168 für die Parlamente sowie der Delegierten zu Vertreterversammlungen sind

169 jeweils geheim vorzunehmen, Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt

170 werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

171 2. In den Vorstand ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen

172 Stimmen erhalten hat. Bei einem erforderlichen 2. Wahlgang ist diejenige bzw.,

173 derjenige gewählt, die bzw. der die Mehrheit der abgegebenen gültigen

174 Stimmen erhalten hat. Bei erneuter Stimmengleichheit findet eine Stichwahl

175 statt.

176 3. Wahlen in gleiche Ämter können auf Antrag in einem Wahlgang gewählt

177 werden.

178 § 11

179 Urabstimmung

180 1. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Kreisverbandes oder auf

181 Beschluss

182 der Hälfte der Ortsverbände findet eine Urabstimmung über
183 Programmfragen, Satzungsänderungen oder über die Beurteilung praktischpolitischer
184 Handlungsweisen von Parteigremien, Kreisvorständen, Fraktionen,
185 Ausschüssen etc. statt.

186 2. Die Zuständigkeit für ihre Durchführung liegt beim Kreisvorstand.

187 § 12

188 Haftung & Vermögen

189 1. Kein Gebietsverband ist berechtigt, finanzielle Verpflichtungen einzugehen,
190 für

191 die eine Deckung auf Grund seines Kassen- und Kontenstandes nicht
192 vorhanden ist. Dies gilt nicht für Kredite und Darlehen, die bei Gliederung der
193 Partei Bündnis 90/ Die Grünen aufgenommen wurden.

194 2. Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet persönlich, wer sie
195 veranlasst hat.

196 § 13

197 Finanzangelegenheiten

198 Für Finanzangelegenheiten, die das Verhältnis zwischen Ortsverbänden einerseits
199 und den Kreisverband andererseits betreffend, ist die
200 SchatzmeisterInnenversammlung im Rahmen der Ordnungen des Kreisverbandes
201 und der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung zuständig. Diese besteht aus
202 den Ortsverbandsschatzmeisterinnen und -schatzmeistern und der
203 Kreisschatzmeisterin bzw. Kreisschatzmeister.

204 § 14

205 Arbeitgeber

206 Der Vorstand ist Arbeitgeber der Beschäftigten des Kreisverbandes.

207 § 15

208 Rechtsgeschäfte

209 Zwei Mitglieder des Kreisvorstandes können den Kreisverband in allen

210 Rechtsgeschäften vertreten, wenn sie in einer ordentlichen Sitzung dazu
211 ermächtigt wurden. Die Vollmacht ist begrenzt auf die Dauer der Mitgliedschaft
212 im

213 Vorstand. Sie kann jederzeit durch Beschluss des Kreisvorstandes rückgängig
214 gemacht werden.

215 § 16

216 Auflösung

217 1. Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet die Urabstimmung mit 2/3
218 Mehrheit. Der Antrag zu einer solchen Urabstimmung kann nur von der
219 Kreismitgliederversammlung gestellt werden.

220 2. Sofern die Kreismitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird das
221 Vermögen der Partei an anerkannte Umweltverbände überwiesen.

222 § 17

223 Wirksamkeit

224 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung, aus welchen
225 Gründen auch immer, unwirksam sein bzw. werden oder Lücken enthalten, so
226 bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle
227 einer unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung
228 als beschlossen, die dem von der Gesamtkonzeption her Gewollten am nächsten
229 kommt. Hilfsweise gilt eine vergleichbare Bestimmung, die in der Satzung des
230 Landes- und/oder Bundesverbandes enthalten ist, entsprechend.